

## Unerheblich erklärter Memorialsantrag

### 1. Der Memorialsantrag

Am 1. März 2021 reichte eine stimmberechtigte Einzelperson den Memorialsantrag «Gerechte Verteilung Gemeinde-Pachtland» ein. Der Memorialsantrag in Form einer allgemeinen Anregung will den Regierungs- und Landrat beauftragen, auf kantonaler Ebene zuhanden der Landsgemeinde gesetzliche Grundlagen auszuarbeiten, welche die Verteilung von gemeindeeigenem Pachtland zur landwirtschaftlichen Nutzung regeln. Mit der kantonalrechtlichen Regelung soll eine gerechte Verteilung des Pachtlands durch die Gemeinden auf die sich interessierenden Bauernbetriebe ermöglicht und eine wirksame Kontrolle und Aufsicht sichergestellt werden. Der Memorialsantrag lautet im Wortlaut wie folgt:

*«Zur Bestimmtheit:*

Der Regierungsrat hat seine Pflicht, eine gesetzliche Grundlage zu schaffen. Damit jedem Bauernbetrieb eine gerechte Fläche Gemeinde-Pachtland zusteht.

*Begründung:*

Jeder Bauernbetrieb, der seine Standard-Arbeitskraft S.A.K. erfüllt, hat Anrecht auf Gemeindeland. Es kann nicht sein, dass Betriebe zehn oder mehr Hektaren Land von der Gemeinde erhalten, indem andere nur zwei bis vier bekommen. Es ist nicht die Aufgabe der Gemeinde und Regierung, Betriebe zu vernichten, welche an einer Existenzgrundlage scheitern. Es darf auch nicht sein, dass kleinere Betriebe aufgeben müssen, damit die grossen wachsen können.

Der Bürger soll Anrecht auf die Gemeinde-Aufsicht erhalten, sofern Missstände auftreten.

Der Landrat wird beauftragt, diesen Antrag zu prüfen und in Zukunft eine gangbare Lösung [zu finden, um] der Verteilung des Gemeindelandes gerecht zu werden.»

### 2. Zuständigkeit der Landsgemeinde

Gemäss Artikel 59 Absatz 2 der Kantonsverfassung entscheidet der Landrat über die rechtliche Zulässigkeit der Memorialsanträge und über deren Erheblichkeit; die zulässigen Anträge sind erheblich, wenn sie wenigstens zehn Stimmen auf sich vereinigen. In seiner Sitzung vom 23. Juni 2021 erklärte der Landrat den Memorialsantrag zwar als rechtlich zulässig. Bei der Erheblichkeitserklärung erzielte er indessen nicht die erforderlichen zehn Stimmen. Demgemäss ist er in Anwendung von Artikel 62 Absatz 2 der Kantonsverfassung ohne Stellungnahme im Memorial aufzuführen.

*Nach Artikel 65 Absatz 4 der Kantonsverfassung tritt die Landsgemeinde auf einen vom Landrat nicht erheblich erklärten Memorialsantrag nur auf besonderen Antrag hin ein; die Landsgemeinde kann in diesem Fall entweder die Ablehnung oder die Behandlung auf das folgende Jahr beschliessen.*